



Unterweisung gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Die Erfindung des Datenschutzes

- 1983: „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts
- **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG)
 - maßgeblich: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - **Datenvermeidung + -sparsamkeit**

Für wen gilt das BDSG ?

- sämtliche privaten Personen und Personenvereinigungen, wie z.B.
- Einzelpersonen, Einzelunternehmen, Selbständige, Freiberufler
- AG, GmbH, KG etc.
- Vereine, Verbände, egal ob gemeinnützig oder rechtsfähig
- Bürgerinitiativen etc.

ausgenommen vom Anwendungsbereich des BDSG nur die rein und ausschließlich private/familiäre DV, also mit rein privaten Zwecken.

Weiterhin sind die Sonderregelungen z.B. für Webseiten, Newsletter (Impressum, Datenschutz, etc.) des **Telemediengesetzes** (TMG) zu beachten.

§ 5 BDSG

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.



Datenverarbeitung, was ist das?

Das BDSG gilt, wenn personenbezogene Daten automatisiert oder nicht automatisiert verarbeitet werden

Automatisierte Verarbeitung

- Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen
- - auch Videoanlagen -

Nicht automatisierte Verarbeitung

Eine **nicht automatisierte Datei** ist „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann“

Bsp.: Aktenarchiv, Karteikarten, Formulare, „**Papierakten**“

Personenbezogene Daten

- **Personenbezogenen Daten sind:**

- ❖ Informationen, die einen
- ❖ bestimmten oder bestimmbar (identifizierbaren)
- ❖ lebenden
- ❖ Menschen (nicht: juristische Person wie z.B. Verein, GmbH, AG)
- ❖ näher beschreiben
 - z.B. Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Vertrags- und Besitzverhältnisse, Beruf, Partei- und Vereinsmitgliedschaften, Überzeugungen, Aussehen, Eigenschaften, Krankheiten,

Für besondere personenbezogener Daten ist immer die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesonderte Regelung in der Satzung erforderlich.

Dies sind z.B.

Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse / philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit (§ 3 Abs. 9, Koronarsport!)

Definition für „personenbezogene Daten“



Personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG sind Einzelangaben

- **über persönliche Verhältnisse**
(Name, Anschrift, Foto, Ausbildung, soziale Verhältnisse, Beruf, Straftaten, Krankheiten, Mitgliedschaften u.ä.)
- **oder sachliche Verhältnisse**
(Lohn, Gehalt, Beurteilungen, generelle Angaben aus Vertragsverhältnissen, Zahlungsgewohnheiten, Kaufgewohnheiten/Profile u.ä.)
- **einer bestimmten**
(natürliche Person, die aus den Daten unmittelbar erkennbar ist)
- **oder bestimmbaren**
(natürliche Person, die durch Abfrage weiterer Daten bestimmbar ist)
- **natürlichen Person (Betroffener)**
(Arbeitnehmer, Kunde, Lieferant, Vertreter u.ä.)



**Bereits die
Beziehbarkeit
auf eine
natürliche
Person ist
maßgeblich!**

Grundsätze bei der Erhebung /Verarbeitung personenbezogener Daten



Daten sind beim Betroffenen zu erheben und Verbot der Nebendatenverarbeitung

Grundsatz der Direkterhebung

§ 4 Abs. 2 BDSG

Personenbezogene Daten sollen grundsätzlich nur **beim Betroffenen selbst** abgefragt werden.

Der Betroffene muss informiert werden über:

1. Identität der verantwortlichen Stelle
2. Zweckbestimmung der erhobenen Daten
3. Empfänger der Daten

Weitere Begriffe

Erheben § 3 Abs. 3 BDSG

- Beschaffen von personenbezogenen Daten z.B. durch
 - Befragung
 - Untersuchungen, Tests
 - Aufnahmen (Ton, Bild)
 - Einsicht in Unterlagen
 - Zugriff auf gespeicherte Daten



Verarbeiten § 3 Abs. 4 BDSG

Im Einzelnen durch

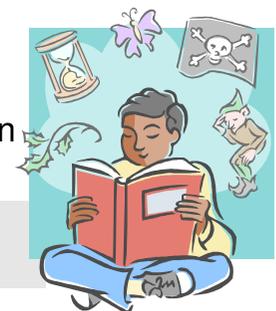
- Speichern
- Verändern
- Übermitteln
- Sperren
- Löschen



Nutzen § 3 Abs. 5 BDSG

Jede Verwendung personenbezogener Daten außer Verarbeiten, z.B.

- Auswerten
- Anzeigen am Bildschirm
- Veröffentlichen
- Kenntnisnehmen
- Zusammenstellen
- Abrufen / Ausdrucken
- Abgleichen



... personenbezogener Daten

Roter Faden

Immer

- so viele Daten wie unbedingt nötig
- so wenig Daten wie möglich
- um einen bestimmten Zweck zu erreichen

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



- **Es ist alles verboten !!!**
- **Ausnahme 1:** Das BDSG oder andere §§ erlauben es
→ § 28 BDSG: Ausdruck von Datenvermeidung + sparsamkeit
- **Ausnahme 2:** Die betroffenen Person willigt ein

§ 28 BDSG als Erlaubnisnorm

Wortlaut §28 Abs. 1 Nr. 1/2 BDSG:

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1 ...wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist

Dies meint:

Datenverwendung ist zulässig für Daten, die für den **Vereinszweck unbedingt erforderlich** sind, ohne die ein **geregeltes Funktionieren des Vereins** also nicht möglich ist

Entscheidend hier ist die Satzung des Vereins:

- welchen(n) Zweck / Aufgabe hat der Verein?
- Welche Daten muss der Verein nutzen, um Zweck/Aufgabe zu erfüllen?

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn hierfür eine **Rechtsgrundlage** besteht
(Quellen: § 4 Abs. 1 BDSG).

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Rechtsgrundlagen im Sinne des Datenschutzes sind insbesondere:

**Gesetz oder
Verordnung**



z.B.
§§ 32, 28 BDSG
SGB I-X
BetrVG

**Einwilligung des
Betroffenen**

Nur, soweit freie
Entscheidung des
Betroffenen
(§ 4a BDSG).



Wozu werden Daten gebraucht?

Wichtige Unterscheidung:

- interne Vereinsverwaltung!
 - Funktionierendes Vereins
 - Erheben+ Speichern von Daten
- oder
- Übermittlung an „Dritte“, z.B.
 - Vereinszeitung -lokale Presse
 - Webseite - Verband



Zweck und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung



- Vor der Verarbeitung von Mitgliederdaten muss der **Zweck** der Datenverarbeitung feststehen. Der Zweck darf keinen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen und muss die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen wahren (Quellen: §§ 28, 32 BDSG.).
- Vor der Verarbeitung von Mitgliederdaten muss die **Erforderlichkeit** geprüft werden. Werden die Daten wirklich und im erwünschten Umfang benötigt? Wie lange müssen Daten gespeichert werden?

Keine Vorratsdatenverarbeitung	Gebot der Datensparsamkeit und Datenvermeidung	Verhältnismäßigkeit - mildestes Mittel -	Löschfristen
Vorratsdatenverarbeitung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne abschließende Festlegung von Ziel und Zweck.	Es dürfen nur so viele Daten verarbeitet werden wie nötig. (§ 3a BDSG)	Art und Umfang der Datenverarbeitung müssen im Verhältnis zum Zweck erforderlich sein. Wo möglich sind personenbezogene Daten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren .	Nach Zweckerledigung sind die Daten zu löschen, Ausnahmen bei gesetzlichen Anforderungen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten.

Auf welche Daten kann ein Verein nicht verzichten?

- Name und Anschrift des Mitglieds
- Bankverbindung bei Lastschrifteinzug gem. Satzung
- Eintrittsdatum
- Lizenzen
- Funktionen im Verein
- TelNr / E-Mail Vorstandsmitglied
- Geburtsdatum (Wettkampfklasse, Stimmrecht bei Volljährigkeit) oder reicht Geburtsjahr aus (Statistik)?
- E-Mail allgemein, wenn Satzung E-Mail zulässt oder verlangt



Wann ist Datenübermittlung erlaubt?

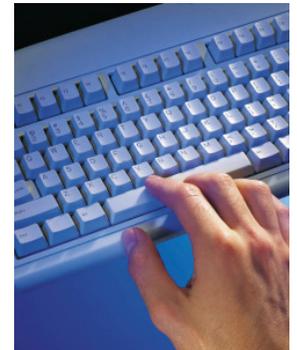
Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn hierdurch der satzungsgemäße Zweck erfüllt wird.

z.B.

- Teilnehmerlisten, Aufstellungen
- Wettkampfergebnisse, Torschützen etc. (Darstellung nach außen → Teil des Satzungszwecks „Sport“)

nicht notwendig → besondere Einwilligung bzw. Satzungsregelung erforderlich:

- Ehrungen
- Gratulationen
- Übermittlung aus wirtschaftlichen Gründen (Sponsoring)



Übermittlung von Daten über

- Verbandsinterna (Meldepflichten)
- Vereinsveranstaltungen
- Sportereignisse
- Spender
- Ehrungen, Geburtstage
- Sponsoring



Datenübermittlung an „Dritte“



Wer ist „**Dritter**“?

- Personen außerhalb des Vereins
- **unbefugte** Personen **innerhalb** des Vereins, weil deren Kenntnis unnötig ist

Die Übermittlung von Daten an „Dritte“ ist weitaus problematischer als interne Nutzung, weil mehr Personen Kenntnis erlangen

Umfangreiche Rechte der Betroffenen

Unabdingbare Rechte

- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Sperrung

- Quellen: §§ 34,35 BDSG

Weitere Rechte

- Benachrichtigung, Aufklärung (§ 33, § 4 Abs. 3, § 42a BDSG)
- Schadensersatz (§ 7 BDSG)
- Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§ 4 Abs. 5 BDSG)
- Anrufung der Aufsichtsbehörden (§ 21 BDSG)
- Widerspruch gegen Werbung und Marktforschung (§ 28 Abs. 4 BDSG)
- Widerspruch gegen automatisierte Verarbeitung (§ 35 Abs. 5 BDSG)
- Gegendarstellung (§ 35 Abs. 6 BDSG)
- Strafantrag (§ 44 BDSG)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit



8 Kontrollziele (technische und organisatorische Maßnahmen) gemäß § 9 BDSG

Zutritt	Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren...
Zugang	Verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können... Z.B. durch Nutzung Userid und Passwort.
Zugriff	Gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können... Z.B. Umsetzung von Rollenkonzepten.
Weitergabe	Gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können...
Eingabe	Gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind... Z.B. Eingabeprotokollierung.
Auftrag	Gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.... Z.B. Durchführung von Kontrollen vor Ort.
Verfügbarkeit	Gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind... Z.B. Klimaanlage, Datensicherung, Überspannungsschutz.
Trennungsgebot	Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können... Z.B. durch Einrichtung von Mandaten, „logische Datentrennung“ durch Benutzersichten.

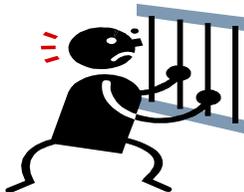
Sanktionen bei Verstößen



Gemäß §§ 43 und 44 BDSG können Verstöße gegen das BDSG



mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro



und Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet werden